

**HAUSHALTSSATZUNG
DER
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU BERLIN
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2006**

DIE VOLLVERSAMMLUNG DER IHK BERLIN HAT IN IHRER SITZUNG AM 13. JANUAR 2006 GEMÄß DEN §§ 3 UND 4 DES GESETZES ZUR VORLÄUFIGEN REGELUNG DES RECHTS DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN (IHKG)*), IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 3 DER SATZUNG ** UND DER BEITRAGSORDNUNG *** DER IHK BERLIN FOLGENDE HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS RECHNUNGSJAHR 2006 (01.01.2006 BIS 31.12.2006) BESCHLOSSEN:

I. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2006 wird

in Einnahmen mit	42.523.500 Euro
in Ausgaben mit	42.523.500 Euro festgestellt.

II. a) IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 5.200,00 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

b) Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Haushaltsjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

* vom 18. 12. 1956 (BGBl. I S.920), zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)

** vom 21. 06 1957 (ABl. S.1371), zuletzt geändert am 25. März 2004 (ABl. S. 1661)

*** vom 14. Januar 2005 (ABl. 2005 S. 484)

- a) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 5.200,00 bis Euro 15.000,00 Euro 50,00
- b) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 15.000,00 bis Euro 30.000,00 Euro 75,00
- c) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 30.000,00 bis Euro 50.000,00 Euro 125,00
soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift.
2. Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb bis Euro 50.000,00, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II eingreift Euro 125,00
3. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 50.000,00 bis Euro 100.000,00 Euro 200,00
4. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 100.000,00 bis Euro 200.000,00 Euro 400,00

5. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 200.000,00 bis Euro 400.000,00 Euro 750,00
6. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 400.000,00 bis Euro 800.000,00 Euro 1.300,00
7. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 800.000,00 bis Euro 1.500.000,00 Euro 2.500,00
8. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 1.500.000,00 bis Euro 3.000.000,00 Euro 5.000,00
9. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 3.000.000,00 bis Euro 5.000.000,00 Euro 7.500,00
10. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 5.000.000,00 bis Euro 10.000.000,00 Euro 10.000,00
11. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 10.000.000,00 bis Euro 15.000,00

12. allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer II vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- mehr als Euro 10,86 Mio. Bilanzsumme
- mehr als Euro 21,72 Mio. Umsatz
- mehr als 250 Beschäftigte

auch wenn sie sonst nach Ziffer III, 1-11 zu veranlagen wären

Euro 20.000,00

Auf diesen Grundbeitrag wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zum Betrag von Euro 13.500,00 angerechnet. Übersteigt die Umlage Euro 13.500,00, werden diese Gewerbetreibenden entsprechend ihren Gewerbeerträgen in die jeweilige Grundbeitragsstaffel eingeordnet.

IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,45 % des Gewerbeertrages bzw. – falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird - des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von Euro 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2006.

1. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr 2006 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK Berlin zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben.
2. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr 2006 vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet.

3. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der IHK Berlin jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermessbetrag größer als „0 Euro“ ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage erhoben, deren Bemessungsgrundlage mit der Formel

a) einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag für Jahre bis einschließlich 1997:
Meßbetrag x 0,865 x 20 (+ Euro 24.542,00 = DM 48.000,-- bei natürlichen Personen und Personengesellschaften)

b) Gewerbesteuermessbetrag für Jahre ab 1998:
Meßbetrag x 20 (+ Euro 24.542,00 = DM 48.000,-- bei natürlichen Personen und Personengesellschaften) aus dem letzten der IHK Berlin vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag

ermittelt wird.

4. Soweit keine Gewerbesteuermessbeträge größer als „0 Euro“ vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK Berlin nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur zum Grundbeitrag gemäß Ziffer III 1a durchgeführt.

Ort: Berlin
IHK Berlin

Datum: 13. Januar 2006

.....
Präsident
Dr. Eric Schweitzer

.....
Hauptgeschäftsführer
Jan Eder

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht:

Ort: Berlin
IHK Berlin

Datum: 16. Januar 2006

.....
Präsident
Dr. Eric Schweitzer

.....
Hauptgeschäftsführer
Jan Eder